



Firma
Hermann Kathöfer GmbH
Druffeler Str. 105
33397 Rietberg

Durchwahl-Nr.
05242/934-145837

Zimmer
303

Steuernummer/Aktenzeichen
347/5837/0583 VBZ 30

Datum
21.11.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Hermann Kathöfer GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33397 Rietberg, Druffeler Str. 105

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **347/5837/0583**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE813794556**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 20.11.2022.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

21.11.2019

(Datum)



(Dienststempel)

Dammann

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Am Sandberg 56
33378 Rheda-Wiedenbrück
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05242 934-0
Telefax
0800 10092675347
Telefax Ausland
0049 5242 934-1202

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Di u. Do-Fr 08.30-12.00 Uhr
Do auch 13.00 - 15.00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo-Di u. Do-Fr 07.30-12.00 Uhr
Do durchg. 07.30-17.30 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE81 4800 0000 0047 8015 00
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Folgen Sie der Hinweisbeschilderung "Kreisberufsschulen"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.